

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan / Grünordnungsplan „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“; über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.03.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Grünordnungsplan „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl“ neu aufzustellen.

In der Sitzung vom 11.11.2025 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes mit samt der Begründung vom 11.11.2025 vom Stadtrat erneut gebilligt und die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich nördlich der Traunsteiner Straße bis zur Abzweigung der Schaidinger Straße unmittelbar im nördlichen Anschluss an das „Industriegebiet Freilassing – Süd“ und weist eine Größe von rund 1,5 ha auf. Das Gebiet umfasst die Fl.-Nrn. 1443/5 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. Fl. Nrn. 1468 und 1168/4 der Gemarkung Freilassing. Im Süden überlagert der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Bereich des bestehenden Lärmschutzwalles den angrenzenden Bebauungsplan „Industriegebiet Freilassing – Süd“.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail an stadtplanung@freilassing.de übermittelt werden. Alternativ können die Stellungnahmen auch bei der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Folgend sind diese Änderungen aufgeführt:

Vorhaben- und Erschließungsplan vom 11.11.2025 Änderung der Firsthöhe

Herausnahme des Art. 8 BayDSchG aus den textlichen Hinweisen und Begründung

Anpassen der Planzeichnung und Begründung zur Thematik Ausgleichsmaßnahmen (Textliche Festsetzungen Punkt 6.3.

Ausgleichsmaßnahmen (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Fläche	Umweltbericht vom 11.11.2025 Stellungnahmen Regierung von Oberbayern, Stellungnahmen des Landratsamts BGL vom 10.09.2025, Stellungnahme Regierung von Oberbayern vom 01.09.2025
Boden / Wasser	Umweltbericht vom 11.11.2025 Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt vom 13.08.2025, Stellungnahmen des Landratsamts BGL vom 10.09.2025,
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Umweltbericht vom 11.11.2025 Stellungnahme Regierung von Oberbayern, Stellungnahmen des Landratsamts BGL vom 10.09.2025
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	Umweltbericht vom 11.11.2025 Stellungnahmen des Landratsamts BGL vom 10.09.2025
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	Umweltbericht vom 11.11.2025 Schalltechnische Untersuchung vom 09.11.2025, Stellungnahmen des Landratsamts BGL vom 10.09.2025, Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Trausnitz vom 16.01.2025
Klima / Klimawandel	Umweltbericht vom 11.11.2025

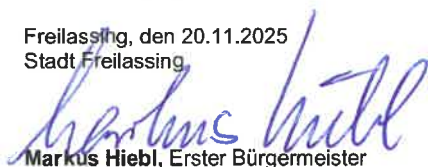
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 20.11.2025

Stadt Freilassing



Markus Hiebl, Erster Bürgermeister